

23.05.2016
Drucksache 069/16

13. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben	13.06.2016	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	27.06.2016	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	28.06.2016	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Steuerungsdienst
Produkt	01.01.02	Finanzwirtschaft und Budgetierung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Die 13. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna wird unter Berücksichtigung der im Gebührentarif vorgenommenen textlichen Änderungen sowie mit den in der Spalte „Gebühren neu“ ausgewiesenen Beträgen beschlossen.

Sachbericht

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2016 hat der Kreistag folgenden Beschluss gefasst:

Der Landrat wird beauftragt, die zu erhebenden allgemeinen Verwaltungsgebühren auf ihren Deckungsgrad zu prüfen und dem Kreistag darüber zu berichten. Sollte eine Unterdeckung bei den allgemeinen Verwaltungsgebühren festgestellt werden, werden dem Kreistag vom Landrat entweder Vorschläge unterbreitet, wie ein Deckungsgrad in Höhe von 100 Prozent erreicht werden kann oder begründet, warum davon abgewichen wird.

Allgemeine Verwaltungsgebühren gehören zu den wenigen Möglichkeiten eines Kreises (jenseits der Kreisumlage) eigene Einnahmen generieren zu können. Es ist jedoch zu beachten, dass die Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund von bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben bei der Erhebung von Gebühren deutlich begrenzt sind. Da wesentliche Tatbestände sowie die dazugehörigen Berechnungsmodalitäten rechtsverbindlich durch den Bund bzw. das Land festgelegt sind, besteht für den Kreis nur ein eingeschränkter eigener Regelungsbereich.

Dies wird z. B. bei der Betrachtung des Gebührenaufkommens im Haushaltsjahr 2015 deutlich: Von dem Gesamtvolumen der in der Teilergebnisplanposition 004 veranschlagten „Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte“ in Höhe rd. 33,7 Mio. € machten die **Verwaltungsgebühren** nur einen Anteil von rd. **25 %** (rd. 8,6 Mio. €) dieser Ertragsposition aus. Der hiervon überwiegende Teil ist jedoch wiederum nicht selbst gestaltbar, sondern durch höherrangiges Recht festgelegt, z. B. die Verwaltungsgebühren im Budget Straßenverkehr mit rd. 5,7 Mio. € (u. a. Kfz-Zulassung, Fahrerlaubnisse, Gewerblicher Kraftverkehr).

Für die Erhebung von Gebühren im Rahmen von **Selbstverwaltungsaufgaben** hat der Kreistag des Kreises Unna gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) eine **Allgemeine Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna** erlassen. Soweit nicht andere Gebührenregelungen (s. o.) gelten, regelt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Unna die Voraussetzungen und die Höhe der Gebühren im Einzelnen. In der Ausgestaltung der Gebühren ist der Kreis Unna dabei nicht völlig frei, sondern hat bestimmte Grundsätze des Gebührenrechtes zu beachten. Hierzu gehört z. B. das Äquivalenzprinzip (auch: Entgeltprinzip), das besagt, dass öffentlich-rechtliche Abgaben als Gegenleistung für erbrachte öffentliche Leistungen nach dem Nutzen erhoben werden können, den die Leistungsempfänger aus der öffentlichen Leistung ziehen.

Die Allgemeine Gebührensatzung wird vom Landrat regelmäßig auf ihre Aktualität und eine angemessene Kostendeckung überprüft und ggf. überarbeitet. Die Gebührensatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1995 ist seitdem bereits 12-mal angepasst worden, zuletzt mit der Änderungssatzung vom 26.02.2013.

Auf Grundlage des Kreistagbeschlusses sind die Fachbereiche, Fachdienste und Stabsstellen gebeten worden, alle Gebührentatbestände und speziell die Gebührentarife auf ihre Aktualität zu überprüfen. Mit der nunmehr vorliegenden **13. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna** werden die Gebührentatbestände und speziell die Gebührentarife unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen insgesamt aktualisiert. Ein größtmöglicher Kostendeckungsgrad wurde im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten realisiert.

Die vorgenommenen Änderungen betreffen folgende Gebührentarife:

a. Tarifstelle Nr. 3 – Kommunale Bewertungsstelle

Für Amtshandlungen des Gutachterausschusses werden Gebühren nach der Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung (VermWertGebO NRW) erhoben. Da diese zum 01.01.2016 überarbeitet wurde und sich die Gebühren der Kommunalen Bewertungsstelle an die Gebührentarife der VermWertGebO NRW orientieren, ist die Tarifstelle 3 anzupassen.

b. Tarifstelle Nr. 4 – Medienzentrum

Aufgrund der Aufgabe des Medienzentrums zum 31.12.2015 entfallen die Gebühren der Tarifstelle 4 für die Inanspruchnahme von Geräten, Medien oder sonstigen Dienstleistungen des Medienzentrums vollständig.

c. Tarifstelle Nr. 8 – Prüfungen

Die Höhe der Tarifstelle 8 basiert auf der Tagewerkpauschale, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Schwerte berechnet wird. Der durchschnittliche Tagewerksatz beträgt zurzeit 457,00 € und begründet die Erhöhung der Gebühr.

d. Tarifstelle Nr. 11 – Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten

Veränderte Rahmenbedingungen, z. B. Änderungen des Zeitaufwandes bei Untersuchungen für die Ausstellung von Gutachten sowie aktuelle Arbeitsplatzkosten, führen zu einer Erhöhung der Gebühren im Bereich der Tarifstelle 11.

Die 13. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigefügt. Die **Anlage 2** enthält die geänderte vollständige Fassung der Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna.

Anlagen

1. 13. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna
2. Geänderte vollständige Fassung der Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna